

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 15.

Weimar.

28. Mai 1895.

Inhalt: Steuergeſetz für die Jahre 1896, 1897 und 1898, vom 1. Mai 1895, Seite 225. — Miniſterial-Berordnung, betr. die Aufbehaltung von Gütern durch andere Perſonen als die gewerbmäßigen Händler, Seite 229. — Miniſterial-Bekanntmachung, betr. einen zwischen der Großherzoglich Sächſiſchen und Herzoglich Sachſen-Weimingen'schen Staatsregierung abgeſchloſſenen Staatsvertrag, betreffend die Aufhebung der unter Liſter II des Partikular-Zehntungs-Decreſſes vom 19. Auguſt 1661 enthaltenen Beſtimmungen über die Strafgerichts-pflege, Seite 230. — Miniſterial-Bekanntmachung, betr. Wechſel in der Hauptagentur der Lebensverſicherungsgesellſchaft „Deutschland“ in Berlin, Seite 231. — Miniſterial-Bekanntmachung, betr. Wechſel in der Haupt-agentur der erſten deutſchen Cautions- und Allgemeinen Verſicherungsanſtalt „Fideo“ in Berlin, Seite 231. — Miniſterial-Bekanntmachung, betr. Wechſel in der Hauptagentur der Hinterbliebenen-Kaſſe des Verbandes Deutſcher Beamtenvereine in Berlin, Seite 232.

[50] Steuergeſetz für die Jahre 1896, 1897 und 1898, vom 1. Mai 1895.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,

Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu

Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

2c. 2c.

Nachdem der Steuerbedarf des Großherzogthums für die nächste Finanzperiode — die Jahre 1896, 1897, 1898 — durch Verabschiedung mit dem siebenundzwanzigsten ordentlichen Landtage verfassungsmäßig festgestellt worden ist, sind von dem getreuen Landtage zur Deckung der Staatsbedürfnisse in den gedachten Etatsjahren in Gemäßheit des revidirten Grundgesetzes über die Verfassung des Großherzogthums vom 5. Mai 1816 die nachstehend bezeichneten Steuern für die Jahre 1896, 1897 und 1898 verwilligt worden: